

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzgeb. Rätthe.

Band I.

N. XXVII.

Bern, 8. Aug. 1799. (21. Thermid. VII.)

Vollziehungsdirektorium.

Donauarmee.

Generalquartier Lenzburg den 15. Thermidor.

Massena, Obergeneral, an das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik.

Bürger Direktoren!

Um bestmöglich der Verwirrung vorzubeugen, welche in den Gemeinden die Vertheilung der Einquartierungen verursacht, wosern sie von der Ankunft der Truppen nicht zum voraus benachrichtigt sind, gab ich dem Chef des Generalstabs den Auftrag, den Chefs der Corps die Anweisung zu geben, wie sie sich in solchem Falle zu verhalten haben; überdieß schrieb ich dem Commissair, Ordonnateur, er sollte dafür sorgen, daß aller Orien auf dem Durchmarsche für die französischen Militairs hinreichender Unterhalt vorhanden sey.

Gruß und Verehrung.

(Sig.) Massena.

Dem Original gleichlautend, der Gen. Sek.
Mousson.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 30. Jul.

(Fortsetzung.)

Mürsch: Es ist doch ein seltsames Ding um die Constitution; das eine mal reißt man ein ganzes Stück hinaus, ohne sich zu fürchten, und das andere mal fürchtet man sich, auch nur einen Buchstaben zu verrücken. Vor einem Jahr hat man ganze Kantone aus der Constitution hinausgestrichen, und heute beruft man sich wieder auf jeden Buchstaben derselben. Uebrigens werde ich mich gern nach Zimmermanns Antrag fügen, obgleich mir Stockars Antrag besser gefällt.

Smür: Es geht immer so, wer zuviel will, bekommt zuletzt gar nichts; die Sache ist so lange verschoben worden, bis sie dringend wurde, damit es gehe wie mit dem Finanzplan, daß man noth-

gedrungen die Commission's Gutachten annehmen müsse. Die Sache wurde nun vertaget, weil man nicht den seinen Kantonen Uebergewicht über die andern gestatten wollte. Gerade das Gleiche war Schuld von der Vertagung der Eintheilung der Kantone; denn die kleinen wollten sich nicht durch die grossen verschlingen lassen, so wie wir uns auch nicht mit unsern schlichten Menschenverstand zu Füssen der Mitglieder legen wollen, die sich gewohnt sind, alles durchzudrücken. Nun finde ich, Zimmermanns Antrag sey zweckmäßig, nur fodere ich, daß die Commission durch die Versammlung genannt werde.

Euter zieht seinen Antrag zurück, in so fern die Commission in den Grenzen der Constitution bleiben will. Stokar folgt.

Herzog fodert vor allem aus Rücknahme des Beschlusses vom 15. Jul., durch den die Kantons-Eintheilung vertaget wurde.

Eustor, Vellegrini, Carmintran widersetzen sich diesem Ordnungsantrag.

Carrard, Kellstab, Stokar unterstützen Herzogs Antrag, welcher angenommen wird.

Die Versammlung erklärt, daß eine neue Commission über die bessere Eintheilung Helvetiens nie dergesetzt werden müsse.

Graf sagt: da nun diese Commission auf die 13 vorhandenen Kantone hin arbeiten soll, so fordere ich, daß auch die Zusammenschmelzung der demokratischen Kantone, die vor einem Jahr statt hatte, wieder aufgehoben; und die 22 Kantone, welche in der Constitution bestimmt sind, hergestellt werden, denn wenn jetzt keine kleinen Kantone eingeschmolzen werden dürfen, so soll auch die frühere Einschmelzung als constitutionswidrig aufgehoben werden.

Schlumpf: diese Zusammenschmelzung hatte nicht durch ein Gesetz, sondern durch eine Verordnung von fränkischen Behörden statt, und wir können hierüber nichts zurücknehmen.

Graf: ich fodere, daß Rapinats Nachspruch zurückgenommen, und die Constitution hergestellt werde. Graf's Antrag wird in so weit angenom-

men, daß die Commission auf seine geäußerten Grundsätze hin, die neue Kantonseinteilung bearbeiten soll.

Zimmermann: wir sind die Gesetzgeber Helvetiens, und sollen als solche nicht Spaß treiben; wie kann also nun gefordert werden, die Kantone wieder herzustellen, wie sie die Constitution bestimmt? dadurch ja wird die Republik in Unordnung, und in die unvernünftigsten Ausgaben gestürzt; ich fordere Mitnahme des Beschlusses.

Secretan: Ich glaubte auch bis jetzt, daß nicht die Kantone, sondern das Volk die Republik ausmachen; allein heute hat es die Versammlung anders beschloffen, und da die kleinen Kantone jetzt nicht mehr vereinigt, und zu größern Abtheilungen zusammengeschmolzen werden dürfen, weil es der Constitution zuwider seyn soll, so haben die schon zusammengeschmolzenen Kantone das Recht wieder ihre Herstellung zu begehren, und daher fordere ich Tagesordnung über Zimmermanns Antrag.

Graf wundert sich, daß man ihm und der Versammlung vorwerfe, man treibe Spaß; Nein, es ist Ernst, ich forderte bestimmt die Rechte für die ehemals kleinen Kantone, welche den jetzigen zugestanden werden. Man geht über Zimmermanns Antrag zur Tagesordnung.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft, die auf Anderwerths Antrag an die Commission über Bekanntmachung der Gesetze gewiesen wird.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Das Gesetz vom 26. Jul., welches die Formen bestimmt, unter denen die von der gesetzgebenden Autorität ergehenden Akte in den verschiedenen Bureaux sollen ausgefertigt werden, scheint an verschiedenen Stellen, und besonders beim 9ten Artikel eine Unterscheidung zwischen gesetzgeberischen Akten zu fordern, die unter der verschiedenen Benennung entweder als Gesetze oder als Dekrete vorkommen. In ihrem ganzen Inhalt aber bestimmt die Resolution nichts über die Grundlagen einer solchen Unterscheidung, und sie giebt dem Direktorium keine Vorschrift, in welchem Falle es eine ihm zugeschickte gesetzgeberische Akte als Gesetz kundmachen, und in welchem es sie bloß als Dekret vollziehen soll. Da zur Vollstreckung des Gesetzes vom 26. Jul., hierüber eine Entscheidung unumgänglich notwendig ist, und da sie das Direktorium nur von Ihnen erhalten kann, so ladet

es sie ein, B. Gesetzgeber, diesen Gegenstand mit Dringlichkeit in Berathung zu ziehen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Volkz. Direkt.
(Sig.) Laharpe.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.
(Sig.) Mousson.

Der Obergerichtshof fodert für die Bedürfnisse seiner Kanzlei 4000 Franken. Jomini fodert Verweisung an eine Commission. Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Jomini, Kellstab und Tomamichel.

Senat, 30. Juli.

Präsident: Fuchs.

Rahn, im Namen einer Commission, legt über den Beschluß, der die Gesetze vom 30. und 31. März, welche die Kriegsgerichte einsetzen, aufhebt, folgenden Bericht vor:

Die gegenwärtige Resolution entspricht zwar dem in der Botschaft des Direktoriums enthaltenen Wunsch nicht, welcher darin besteht, daß den Gesetzen vom 30. und 31. März eine genauere Bestimmung gegeben werde, und um einen öfters vorkommenden Streit zwischen den Kantonsgerichten und Kriegsgerichten über die eigentliche Behörde vorzubeugen, theils die Grenzlinie zwischen den Gerichtsbarkeiten mit mehr Schärfe und Genauigkeit gezogen, theils eine verhältnißmäßige Gradation zwischen den Strafen und den Vergehungen bestimmt werden möchte, sondern die Resolution hebt statt dessen die Kriegsgerichte gänzlich auf.

Eure Commission ist mit den in dieser Resolution enthaltenen Erwägungsgründen gänzlich einverstanden, und ist ebenfalls überzeugt, daß, nachdem den 5. Jul. das Direktorium jene außerordentlichen Vollmachten, die ihm Kraft des Gesetzes vom 18. Mai anvertraut wurden, wieder in die Hände der gesetzgebenden Räte abgegeben hat, und nachdem, nach der Versicherung des Direktoriums, die Lage der Dinge, welche jene außerordentlichen Vollmachten notwendig gemacht haben, sich veränderte, nun auch durch sich selbst jene Kriegsgerichte, die von dieser Vollmacht abhängig durch das Direktorium bestellt, und dessen unmittelbarer Aufsicht unterworfen waren, meist aufgelöst, und die Strafbaren wieder ihrem constitutionellen Richter müssen übergeben werden; um so mehr, da seit der Zeit ein Criminalcodey aufgestellt ist, welcher sehr vollständig für diejenigen Verbrechen sorgt, welche die innere Ruhe der Republik in Gefahr bringen könnten, welche zur Zeit, da die Gesetze vom

30. und 31. März gegeben wurden, noch nicht aufgestellt waren.

In dieser Ueberzeugung, und in der Hoffnung, daß die Gesetzgeb. 3 ungesäumt mit einer geziemlichen Prozeßform für die Verbrechen gegen die äußere und innere Sicherheit des Staats sich beschäftigen wird, welche den Gang solcher Prozeßformen bei den Kantonsgerichten verkürzt, rathet Eure Commission einmüthig zur Annahme des Beschlusses; um so mehr, da sie ebenfalls überzeugt ist, wie wenig diese außerordentlichen Kriegsgerichte ihren Endzweck erreicht haben, wie wenig solche zur Beruhigung der Einwohner der Republik beigetragen, und wie äußerst kostspielig solche für den Staat gewesen sind.

Und da das Direktorium uns in seiner Einladung aufmerksam machte, von was für bedenklichen Folgen theils die Zweifel, die sich über die gegenseitigen Befugnisse der Civil- und Militärgerichte erheben, theils jener verhältnißmäßigen Gradation zwischen den Vergehungen und Strafen die in den erwähnten Gesetzen vom 30. und 31. März statt findet, seyn, wie sehr dadurch die Beendigung der Prozesse, soviel noch im Arreste sitzender Verbrecher, theils verzögert theils erschwert werden, so wünscht die Commission, daß es dem Senat gefallen möchte, die Dringlichkeit der Discussion über diese Resolution zu beschließen.

Zäslin spricht für die Annahme; er weiß aber, daß viele Kantonsgerichte sehr mit Arbeiten überhäuft sind, wodurch die Prozesse ungemein in die Länge gezogen werden; er fürchtet, dieß werde sich nun durch diesen Beschluß noch vermehren, und wünscht also, daß mit Beschleunigung ein schnellerr Prozeßgang dekretirt werden möge.

Der Beschluß wird angenommen.

Hoch, im Namen der Saalinspektoren, berichtet, daß im großen Rathe die Gehaltsabziehungen der abwesenden Mitglieder nur für die mit Urlaub abwesenden, nicht für die kürzern Abwesenheiten von 2 bis 3 Tagen statt finden, und diese letztern nicht eingeschrieben werden; darüber, und über die Bezahlungsart der bei der Kanzlei des Senats Angestellten, legt er einen Bericht für 3 Tage auf den Kanzleitisch.

Lang verlangt, daß dem Reglement gemäß, die Protokolle von dem Präsidenten und Sekretärs unterzeichnet werden; er wünscht eine Commission darüber, die beschloffen und in die ernannt werden: Lang, Stapfer und Mürnger.

Großter Rath, 31. Jul.

Präsident Marcacci.

Pellegrini macht folgenden Antrag:

Bürger Gesetzgeber!

Als gestern der große Rath beschloß, die Kantone auszugleichen, trug Graf durch einen meiner Meinung nach, satyrischen Ausfall in einem Augenblick von Zerstreuung darauf an, diesen Beschluß auch auf die kleinen Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, seit langem unter dem Namen Kanton Waldstädten miteinander vereinigt, auszu dehnen. Ueber diesen Antrag wurde die Tagesordnung begehrt, d. i. die Beiseitsetzung desselben; allein die Zerstreuung mehrerer Mitglieder verhinderte ihre Annahme; diesem zufolge behauptet man, daß dieser Antrag dahin gehend den bestehenden Kantonen 4 neue beizufügen, genehmigt wurde.

Weit entfernt solche Thorheiten oder Ausschweifungen (extravagances) zu billigen, mache ich mir eine Schuldigkeit daraus, zu zeigen, daß dieser Antrag durch die Verwerfung der Tagesordnung nicht angenommen wurde, oder wenn man ihn als angenommen ansehen will, so erfordert die Würde der Versammlung, daß er zurückgenommen werde.

Was zuerst die Form betrifft, so schreibt unser Reglement in den §§ 104. und 105. vor, daß die Tagesordnung durch keinen fremdartigen Antrag unterbrochen werden könne, es sey denn, daß er von 4 Mitgliedern der Versammlung unterstützt werde, und wenn jemand die Tagesordnung über den Antrag begehrt, und von 4 Mitgliedern unterstützt wird, der Präsident in Berathung setze, ob die Tagesordnung angenommen werden soll, oder ob man die Sache in Betrachtung ziehen wolle. — nun die Tagesordnung über Grafs Antrag nicht angenommen wurde; so folgt daraus, daß er in Betrachtung gezogen werden soll. Der Antrag soll also dem Reglement gemäß für 6 Tage auf den Kanzleitisch gelegt werden.

Was übrigens die Sache selbst betrifft, so war der deutlich geäußerte Wille der Versammlung nicht, neue Kantone zu erschaffen, sondern die bestehenden auszugleichen; also ist dieser Antrag weit entfernt eine Folge des schon genommenen Beschlusses zu seyn, wie man ihn anzusehen, behaupten könnte, ganz im Widerspruch mit demselben, eine wahre Satyre. Die Würde der Versammlung leidet nicht, sich als ein körperliches Werkzeug der Leidenschaft, von wem es auch sey, gebrauchen zu lassen. Es war nicht das Interesse des Volks, das Graf zu einem solchen Antrag bewog; als man den Entwurf einer neuen Eintheilung Helvetiens berieth, hat er beständig die Nothwendigkeit der Verminderung der Kantone kräftig unterstützt, in dem heilsamen, eines wahren Republikaners würdigen Endzwecke, die Kosten zu vermindern, welche

uns erdrücken, und wenn Graf oder wer es sey, heute eine andere Sprache redet, so werden wir nicht so einfältig seyn, sie zu hören.

In jedem Fall habe ich die Ehre Ihnen zu beobachten, daß dieser Vorschlag unausführbar ist; denn wirklich wollen wir entweder die kleinen Kantone zum Muster der Ausgleichung annehmen, und alsdann anstatt die Zahl der Kantone beizubehalten, würden wir wenigstens 60 bilden, oder wir wollen eine höchste Anzahl der Seelen, z. B., 80 oder 100 tausend festsetzen, alsdann muß man sie vereinigen, wie sie heute sind.

Diesen Bemerkungen nach schlage ich vor, daß Grafs Antrag auf den Kanzleischisch niedergelegt werde, oder wenn man ihn schon als angenommen ansehen wollte, daß er zurückgenommen werde.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ausländische Nachrichten.

Paris, 14. Thermidor. Reinhart, der neuernannte Minister der auswärtigen Angelegenheiten, den man von den Engländern gefangen versicherte, befindet sich in Villefranche, wo er Quarantaine hält, indem das Schiff, auf welchem er von Genua die Reise machte, mit einem aus der Levante zurückkommenden zusammentraf. Fouché von Nantes ist zum Polizeiminister ernannt an Bourignon's Stelle, der nur wenige Wochen dieses Ministerium bekleidet hatte. An Fouché's Stelle ist Florent Guyot als Gesandter bei der batavischen Republik abgegangen.

Frankfurt a. M. 26. Jul. Ich komme von meiner Reise durch Bayern zurück. Sie können sich von der Freimüthigkeit, womit man gegenwärtig in München über alle öffentliche Angelegenheiten spricht, eben so wenig als von dem Haß der Bayern gegen Oestreich und Rußland einen Begriff machen. Bei dem Churfürsten geht letzterer sehr weit. Abscheulich hingegen ist der Uebermuth des russischen Kaisers, der jetzt den Churfürsten zwingt, sein Contingent zur Coalition zu geben, sich zur Pathenstelle für die nächste Niederkunft der Kurfürstin aufdrängt und am Ende noch fodert, daß der Churprinz eine russische Princessin heirathen soll. Wenn dieß noch lange so fortgeht, so wird Deutschland eine russische Provinz werden. Paul fodert die Wiederherstellung der Jesuiten; er wird ohne Zweifel nach dem Tode Pius VI., Papst, und er wird am Ende noch alles werden, was er werden will. — Dem Churfürsten von Sachsen hat er insinuiren lassen, daß es ihm lieb wäre, wenn auch in Sachsen das Censurwesen nach russischer Art eingerichtet würde. (In der

Note 1) findet sich ein Probchen dieser russischen Censur. Uebrigens ist es gar nicht lange her, daß in Frankreich und Helvetien eben dieses russische Censursystem — als republikanische Heilsmaxime — regel sein Wesen trieb. — Ist auch den Postämtern der einen dieser Republiken, vor einigen Monaten Befehl erteilt worden das beste und wahrhaft republikanische Zeitungsblatt, das in Deutschland herauskommt, Pösselt's allgem. Zeitung nicht passiren zu lassen, weil man sich vor gewissen Correspondenzen aus der Schweiz fürchtete — und als diese Thatsache in einem der gesetzgebenden Räte jener Republik, denunciirt ward, hat sich doch ein Repräsentant eines freien Volkes nicht entblödet, dieser elenden Regierungsmaßregel seinen Beifall zu geben und zu sagen: „es wäre sehr gut gewesen, man hätte längst alle deutschen Zeitungen verboten.“)

Regensburg 19. Jul. Es ist nun gewiß, daß nächstens ein Corps von ungefehr 32,000 Russen über hier, doch ohne Rasttag in der Stadt zu halten, in 6 Abtheilungen, die von 2 zu 2 Tagen auf einander folgen, bis Eichach, die letzte Poststation vor Augsburg, marschiren, und wenn dort keine neue Ordre von dem Erzherzog eintrifft, seinen Marsch gegen Memmingen fortsetzen wird. Diese Truppen bedürfen täglich 2400 niederösterreichische Meßen Haber, 2500 niederösterreichische Centner Heu, und der Mann erhält 2 1/4 Pfund Brod und für 3 Kr. Gemüse; Fleisch bekommen sie keines. Die erste Abtheilung sollte am 26. d. hier eintreffen. Nun aber erfährt man durch den schon vor ein paar Tagen hier angekommenen russischen Generalquartiermeister, daß sie erst am 30. anlangen wird.

Berlin 20. Jul. Der König hat die Bibliothek des berühmten Joh. Reinh. Forster in Halle, welche besonders reich an englischen, naturhistorischen Werken, Reisebeschreibungen etc. ist, von der Wittve desselben für 8000 Rthlr. für die hiesige königliche Bibliothek gekauft.

- 1) Unterm 4ten May ist von der kaiserlichen Gouvernements-Regierung ein kaiserl. Befehl publizirt worden, daß folgende Bücher und schriftstellerische Werke nicht in das russische Reich gelassen werden, noch im Publikum zirkuliren sollen: 1. Alle solche, von welchen die Zeit der Herausgabe in irgend einem Jahre der franz. Republik (pendant telle année de la République) angezeigt wird. 2. Alle solche, welche von der Wiener, oder anderer regierenden Herren Censur verboten worden. 3. Die Bücher: Thomas Paine an die Gesetzgeber und Direktoren der Republik Frankreich. Ein Plan zu Verbesserung der Lage der gesammten Menschheit. Die Gebote der Vernunft, in allen Sprachen. 4. Alle Werke des Archenholz, ehemaligen Offiziers in preussischen Diensten. 5. Die Brochure: An Deutschland, eine Beantwortung der Schrift: Preussens Neutralitäts-System.